

Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg

Auszug aus der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (folgende Arbeiten bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung; besonders wichtige Punkte sind farblich hervorgehoben):

§ 6 Bewilligungspflichten

Im Widmungsgebiet 1 bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim Anbau von
 - Mais und Hackfrüchten zwischen 1. August und 1. April,
 - Kartoffeln zwischen 1. August und 15. Februar,
 - Kren zwischen 1. August und 1. März,
 - Rüben zwischen 30. September und 15. Februar,
 - Gerste zwischen 20. September und 15. Februar,
 - Raps zwischen 20. September und 1. März,
 - anderen Kulturen zwischen 1. September und 15. Februar.
2. Stickstoffdüngergaben, die über dem arithmetischen Mittel der angegebenen Werte gemäß den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 3) für jene Ertragslage liegen, die für das jeweilige Grundstück in der Anlage 2B ausgewiesen ist;
3. **Stickstoffdüngergaben, die über dem arithmetischen Mittel der angegebenen Werte gemäß den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 4) für jene Ertragslage liegen, die für das jeweilige Grundstück in der Anlage 2B ausgewiesen ist;**
4. Stickstoffdüngergaben im Kürbisanbau von mehr als 60 kg Stickstoff/Hektar und Jahr;
5. Stickstoffdüngergaben für Gründecken, ausgenommen Dauerwiesen und -weiden;
6. **die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf landwirtschaftlich nicht genutzten Böden, es sei denn als Anbaudüngung;**
7. **Stickstoffdüngergaben in einem Abstand von weniger als drei Wochen;**
8. **Überschreitung eines Zeitraumes zwischen Stickstoffdüngergaben und Anbau von zehn Tagen;**
9. **die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel, die im Amtsblatt zur Grazer Zeitung kundgemacht wurden.**

§ 7 Zusätzliche Bewilligungspflichten für das Widmungsgebiet 2

Im Widmungsgebiet 2 bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Düngemittel, im Sinne des § 31a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wenn die maximale Lagermenge 5000 kg übersteigt und eine Betriebsanlagengenehmigung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist;

2. Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen;
3. die Errichtung und Erweiterung von Flughäfen und Flugplätzen, Eisenbahnanlagen sowie Landes- und Bundesstraßen (übergeordnete Verkehrswege);
4. Neuanlagen und Erweiterungen von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen;
5. Rodungen von Flächen größer als 1 ha;
6. intensive Tierhaltung (> 2,5 GVE/ha) im Freien;
7. die Lagerung von Festmist oder die Errichtung von Gärfuttermieten auf unbefestigten Flächen.

Die vollständige Verordnung finden Sie unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_ST_20150529_39/LGBLA_ST_20150529_39.html

Auszug aus dem Wasserrechtsgesetz:

Wenn eine Person jedoch gegen das Wasserrecht verstoßen sollte, wird die betreffende Person bestraft und ist verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. Weiters ist die betreffende Person, die gegen das Wasserrecht verstoßen hat, verpflichtet, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und Missstände zu beheben, die durch die gesetzte Gewässerverunreinigung verursacht wurde.

Im Digitalen Atlas der Steiermark können alle Betroffenen die Karten unter folgendem Link abfragen:

[http://gis2.stmk.gv.at/atlas/\(S\(10dbu2ajekiklgwyal2plmqj\)\)/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&massstab=800000](http://gis2.stmk.gv.at/atlas/(S(10dbu2ajekiklgwyal2plmqj))/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&massstab=800000)

Hinweis: Unter Regionalprogramm das Häkchen bei Bodenklimazahl setzen und als Hintergrund Orthofoto Steiermark einschalten.